

tungen, sozialistischen Genossenschaften, Truppenteilen und Territorien für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit (GBI. I Nr. 37 S. 441) außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1988

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Leiter der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Auszeichnung
von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen,
sozialistischen Genossenschaften und
Dienststellen der bewaffneten Organe
für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit**

I.

1. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung kann verliehen werden für:
 - a) beispielgebende Ergebnisse bei der Rationalisierung des Einsatzes, der Lagerung und des Transports von Energieträgern und die Einhaltung und Unterbietung von Energieträgerkontingenten sowie die Realisierung von Substitutionsprozessen (hohes Niveau der Betriebsenergetik); eine hohe energetische Güte erzeugter Produktionsmittel und Konsumgüter, soweit diese durch ihre energetischen Qualitätsparameter die Effektivität des Energieeinsatzes beim Anwender bestimmen (hohes Niveau der Erzeugnisenergetik);
 - b) die Erzielung und schnelle Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem energetischen Nutzen in die Praxis.
2. Die Auszeichnung von volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben, volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Betrieben, Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften, einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, (nachfolgend Betriebe genannt) gemäß Ziff. 1 Buchst. a setzt voraus, daß die im Volkswirtschaftsplan festgelegte Leistungsentwicklung erfüllt und die nachstehenden energiewirtschaftlichen Anforderungen verwirklicht werden:
 - Erfüllung der im Energieplan festgelegten Ziele der Energie- und Elektroenergieintensität, Einhaltung der Kontingente des Energieverbrauchs und der an internationalen Maßstäben gemessenen Normative des spezifischen Energieverbrauchs;
 - Erfüllung und Überbietung der wissenschaftlich-technischen Planaufgaben zur Sicherung eines hohen energetischen technologischen Niveaus der Produktionsprozesse unter Berücksichtigung der Anwendung von Schlüsseltechnologien sowie Nachweis der Anwendung und Einhaltung von Standards, Normen und Kennziffern nach den Maßstäben des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Produktion und auf den Gebieten der Raumheizung und Beleuchtung sowie bei Transportprozessen;
 - Einhaltung und Überbietung von dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Standards und Energieverbrauchsnormativen bei der Herstellung von Produktionsmitteln und Konsumgütern;

— Betrieb und Instandhaltung der Anlagen zur Energieträgerumwandlung, -Verteilung und -anwendung zur Sicherung einer hohen energetischen Effektivität und Nachweis der Einhaltung der in der Energieverordnung und anderen Rechtsvorschriften hierzu erlassenen Bestimmungen.

3. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 1 Buchst. b setzt voraus, daß die Ergebnisse wissenschaftlich-technischer Maßnahmen der rationellen Energieanwendung durch Messungen nachgewiesen und bilanzwirksam gemacht wurden. Im weiteren gelten die Kriterien gemäß Ziff. 2 sinngemäß.
4. Für die Verleihung der Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ an Betriebe mit einem Gesamtenergieverbrauch bis zu 30 TJ/a durch die Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemäß § 1 Absätze 3 und 4 der Anordnung gelten die Anforderungen gemäß Ziff. 2 entsprechend.
5. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann an ein Kombinat, das aus Kombinatbetrieben besteht, durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat verliehen werden, wenn
 - mindestens 90 Prozent des Energieverbrauchs in Kombinatbetrieben liegen, die bereits mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1, 3 und 4 der Anordnung ausgezeichnet wurden,
 - die anderen Kombinatbetriebe die energiewirtschaftlichen Pflichten zumindest eingehalten haben.
6. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann Dienststellen der bewaffneten Organe verliehen werden, wenn die energiewirtschaftlichen Anforderungen gemäß Ziff. 2 erfüllt sind.

II.

I. Vorschlagsberechtigt sind:

- für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung
- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
 - der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft,
 - der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR in bezug auf dessen zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, und auf sozialistische Genossenschaften (außer Landwirtschaft),
 - die Minister der bewaffneten Organe in bezug auf die ihnen unterstellten Dienststellen;

für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und mit der Urkunde gemäß § 1 Abs. 4 die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen.

2. Der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung ist beim Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung beim Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 4 der Anordnung beim Vorsitzenden der zuständigen Bezirksenergiekommission einzureichen. Mit dem Vorschlag zur Auszeichnung sind die erforder-